



Reglement über den Baumfonds

vom 31. August 2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Baumfonds.....	1
§ 2	Äufnung des Baumfonds.....	1
§ 3	Verzinsung des Baumfonds	1
§ 4	Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)	1
§ 5	Anspruchsvoraussetzungen.....	1
§ 6	Verbot der Verpfändung und Abtretung	1
§ 7	Inkrafttreten	2

Reglement über den Baumfonds

vom 31. August 2015

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 19 Abs. 2 der Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998¹,
beschliesst:

§ 1 Zweck des Baumfonds

Der Baumfonds soll der Einwohnergemeinde Pratteln ermöglichen, für die 49 nicht gepflanzten Bäume der Coop Genossenschaft Ersatzbäume innerhalb dem Gemeindegebiet zu pflanzen und zu unterhalten.

§ 2 Äufnung des Baumfonds

Dem Baumfonds wird der am 31.12.2014 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Baumfonds ausgewiesene Betrag von CHF 171'500 zugewiesen. Dieses Geld stammt von der Coop Genossenschaft.

§ 3 Verzinsung des Baumfonds

Die Einwohnergemeinde verzinst das Kapital des Baumfonds zu dem vom Gemeinderat jeweils festgelegten Zinssatz.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Gestützt auf den Zuwendungsakt kann von der Abteilung Bau über den Baumfonds nur gemäss nachfolgenden §§ 5 und 6 verfügt werden.

§ 5 Anspruchsvoraussetzungen

Die Abteilung Bau gewährt Leistungen aus dem Baumfonds, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Baum wird, wenn möglich, innerhalb der Bauzone gepflanzt;
- b. Der Baum ist in der Regel standortgerecht, einheimisch und passt in die nähere Umgebung;
- c. Ersatzpflanzungen dürfen nicht finanziert werden;
- d. Die Pflanzung des Baumes wird nicht bereits durch bestehende Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung oder einem Quartierplan vorgeschrieben.

§ 6 Verbot der Verpfändung und Abtretung

Die Leistungen aus dem Baumfonds sind weder verpfändbar noch abtretbar.

¹ SGS 180.10.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt².

Pratteln, 31. August 2015

Für den Einwohnerrat

Präsidentin

Sekretärin

Dominique Häring

Katarina Hammann

² Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 16. Dezember 2015 genehmigt und mit GRB vom 12. Januar 2016 per 1. Februar 2016 in Kraft gesetzt.